

SJD / Motion SVP-Fraktion vom 20. Februar 2024

Einführung von Bezahlkarten für Personen des Asylbereichs

Antrag der Regierung vom 2. April 2024

Nichteintreten.

Begründung:

Mit der Motion wird verlangt, das Sozialhilfegesetz dahingehend abzuändern, dass anstelle von Bargeld für die finanzielle Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs Bezahlkarten abgegeben werden sollen.

Auslöser der Motion ist die Berichterstattung über die Einführung von Bezahlkarten für Geflüchtete in Deutschland. Gemäss Medienberichten ist in Deutschland vorgesehen, bundesweit eine Bezahlkarte für Geflüchtete aus dem Ausland einzuführen. Darauf haben sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer mit Bundeskanzler Olaf Scholz im November 2023 verständigt. Mit der Bezahlkarte sollen Geflüchtete einen Teil der staatlichen Unterstützung künftig guthabenbasiert, als Prepaid-Karte erhalten. Die Ausschreibung für die Bezahlkarte läuft.¹

In Deutschland richtet sich die Höhe der Sozialleistungen für Menschen im Asylverfahren und auch für abgelehnte und damit ausreisepflichtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit und ohne Duldung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz^{2,3} (AsylbLG). Diese Leistungen können als Sachleistungen oder Geldleistungen erbracht werden. Dabei gilt für den Personenkreis, der ausserhalb einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht ist, von Gesetzes wegen der Vorrang der Geldleistungen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG). Mit der Einführung der Bezahlkarte soll das Sachleistungsprinzip (zumindest gemäss Antrag der Fraktion der CDU/CSU «Bezahlkarte einführen – Sachleistungsprinzip konsequent umsetzen»⁴) konsequenter umgesetzt werden.

Für den Vollzug des AsylbLG sind in Deutschland die Bundesländer zuständig. Wie viel Bargeld den Geflüchteten zur Verfügung stehen wird, ist noch offen und wird von jedem Bundesland (einschliesslich Kommunen) für sich entschieden werden.⁵

Die Motionärin verlangt die Einführung einer dem deutschen Modell folgenden Bezahlkarte für Personen des Asylbereichs. Personen des Asylbereichs sind Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Personen mit Schutzstatus S und Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung nach Asylgesetz.

¹ Vgl. Ausschreibungen der EU, abrufbar unter <https://ted.europa.eu/de/notice/-/detail/116055-2024>.

² Abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>.

³ Vgl. «Überblick über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz» des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/566262/ff03ec70bdf4e1df138b9b63c6266783/wd-6-071-18-pdf-data.pdf>.

⁴ Antrag der Fraktion der CDU/CSU (20/8729) vom 10. Oktober 2023, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/087/2008729.pdf>.

⁵ Gemäss Norddeutschem Rundfunk (NDR), abrufbar unter <https://www.ndr.de/nachrichten/info/epg/Bezahlkarte-fuer-Gefluechtete-Loest-sie-die-Probleme,sendung1424774.html>.

Die Regierung lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab:

1. Der Kanton ist ausschliesslich für die Sozialhilfe an Asylsuchende im erweiterten Verfahren (ohne unbegleitete Minderjährige) sowie für die Nothilfe für Personen mit negativem Asylentscheid und rechtskräftiger Wegweisung zuständig. Die anderen Personengruppen des Asylbereichs fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Im Zuständigkeitsbereich des Kantons erfolgt die Sozialhilfe (bzw. die Nothilfe) schon heute vorwiegend in Form von Sachleistungen durch die Unterbringung und Betreuung in den vier kantonalen Zentren mit Integrationscharakter (bzw. Nothilfe im Ausreise- und Nothilfezentrum Sonnenberg in Vilters).⁶ In den kantonalen Zentren mit Integrationscharakter erhalten die Asylsuchenden Unterkunft und Verpflegung und sind krankenversichert. Zudem gibt es in der Tagesstruktur an fünf Wochentagen Beschulung und Beschäftigung für Erwachsene, eine obligatorische zentrumsinterne Kinderschule sowie eine Kinderkrippe für Kleinkinder (damit alle Erwachsenen an der Tagesstruktur teilnehmen können).

In Form von Barleistungen erhalten die erwachsenen Asylsuchenden zwischen Fr. 138.– und höchstens Fr. 293.– je Monat.⁷ Diese setzen sich wie folgt zusammen.

Was?	je Tag	je Monat
Taschengeld	Fr. 3.–	Fr. 90.– (Fr. 93.–)
Kleidergeld	Fr. 1.–	Fr. 30.– (Fr. 31.–)
Geld für Hygieneartikel	Fr. 0.60	Fr. 18.– (Fr. 18.60)
Total		Fr. 138.– (Fr. 142.60)

Was?	je Std.	je Tag (max.)	je Monat (max.)
Motivationszulage	Fr. 1.50	12.–	150.–

Die Gewährung der Nothilfe im Ausreise- und Nothilfezentrum Sonnenberg ist rückkehrorientiert. Hier wird die Nothilfe ausschliesslich in Form von Sachleistungen gewährt. Die Sachleistung umfasst ein Bett in einem Mehrbettzimmer, Verpflegung, Krankenversicherung und (obligatorische) Kinderschule. Im Gegensatz zu den Zentren mit Integrationscharakter werden für erwachsene Nothilfeempfängerinnen und -empfänger keine Beschäftigungsprogramme und keine Schule angeboten. Für die Mitarbeit im Haushalt und in der Küche gibt es ein Punktesystem. Mit den erworbenen Punkten können im zentrumsinternen Kiosk Billette für den öffentlichen Verkehr, Telefonkarten, Wertkarten für Lebensmittelgeschäfte, Zigaretten oder Süssigkeiten erworben werden. Alternativ wird das Punktekonto bei der Ausreise ins Heimatland in Form einer Geldleistung ausbezahlt.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass im Zuständigkeitsbereich des Kantons das Sachleistungsprinzip bereits weitestmöglich umgesetzt ist. Deshalb erweist sich die Einführung einer Bezahlkarte im Zuständigkeitsbereich des Kantons aus Sicht der Regierung als unnötig.

2. Wie in Ziff. 1 einleitend erwähnt, sind für die Gewährung der Sozialhilfe an anerkannte Flüchtlinge, an vorläufig Aufgenommene sowie an Personen mit Schutzstatus S die Gemeinden zuständig. Das Sozialhilfegesetz lässt schon heute zu, dass die Gemeinden die Höhe und insbesondere die Art der Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Gemeindeautonomie selbst festlegen können. Für aner-

⁶ <https://www.sg.ch/sicherheit/asyl-fluechtlinge/zentren-des-asylbereichs-.html>

⁷ <https://www.sg.ch/sicherheit/asyl-fluechtlinge/faq.html>

kannte Flüchtlinge gilt das Gebot der Gleichbehandlung mit der hier ansässigen Bevölkerung. Für die übrigen Personengruppen des Asylbereichs können die Gemeinden aber durchaus Sachleistungen stärker gewichten als finanzielle Sozialhilfeleistungen. Der Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) begrüsst denn auch in ihrer Stellungnahme zur vorliegenden Motion die nähere Prüfung der Einführung von Bezahlkarten anstelle von Bargeld in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie weist zutreffend darauf hin, dass solche Bezahlkarten bereits heute von den Gemeinden eingeführt werden könnten. Es steht der VSGP frei, diese Frage und die hieraus resultierenden Administrativ- und Verwaltungskosten für die kommunale Ebene vertieft zu prüfen. Eine Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes ist hierfür indessen nicht erforderlich.

3. Die Motionärin verspricht sich mit der Einführung von Bezahlkarten die Senkung der illegalen Migration, die Reduktion von Zahlungen in die Herkunftsländer, die Unterbindung der Verwendung der Sozialhilfe für missbräuchliche Zwecke sowie die Verhinderung des befürchteten Zuzugs von Personen des Asylbereichs aus Deutschland wegen der dort erwarteten flächendeckenden Einführung von Bezahlkarten. Offenkundig ist, dass sich diese Zielsetzungen mit ausschliesslich im Kanton St.Gallen von einigen oder auch allen Gemeinden eingeführten Bezahlkarten nicht erreichen liessen. Die VSGP weist in ihrer Stellungnahme zurecht darauf hin, dass die nähere Prüfung der Einführung von Bezahlkarten und die hieraus resultierenden Administrativ- und Verwaltungskosten (einschliesslich Finanzierung) durch den Bund erfolgen sollte. Die Regierung teilt diese Auffassung und würde sich einem entsprechenden Standesbegehren nicht verschliessen.